



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO

- SO_{LEH}: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Lebensmittel Einzelhandel
- SO_{SPORT}: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Sport

0,6 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 0,6 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 I Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)
 UPD/OPD: Untere Oberkante Pultdach OPD: Oberkante Pultdach Unterer Bezugspunkt KD 496,92 m ü. NN

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Verkehrflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein-/Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünfläche
- öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Böschung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen: Laubbäume
- Erhalten: Laubbäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß baulicher Nutzung
- Stellplätze

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Fl. 4 Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung

Textliche Festsetzungen

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Driedorf-Nord“ (1986) sowie der 1. Änderung (2000) durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung ersetzt.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

1.1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (SOLEH) ist ein Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einem aus Nahrungs- und Genussmitteln bestehenden Hauptsortiment und einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.500 m², hiervon 1.200 m² Lebensmittel und 300 m² Drogeriemarkt - zzgl. einer Bäckerei zulässig.

1.2 Sondergebiet Sport (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

1.2.1 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport ist ein Vereinsheim und die zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Die maximale Gebäudeoberkante (OKGeb.) ist der obere Gebäudeabschluss angeben in Meter über Normalnull (m ü. NN). Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen ist der KD 496,92 m ü. NN. Der untere Pultdachabschluss (UPD) darf 7 m und der obere Pultdachabschluss (OPD) 10,5 m nicht überschreiten.

2.2 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (zur Artenauswahl vgl. Ziffer D 4). Der Bestand und die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück anzupflanzenden Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten: 1 Baum/100 m², ein Strauch/5 m².

4.2 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze (im Bereich des Vereinsheims) sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Fahrstraßen der Stellplätze sowie den Anlieferungszone innerhalb des Sondergebietes großflächiger Lebensmitteleinzelhandel, soweit wasserwirtschaftliche oder bodenmechanische Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen.

4.3 Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sind Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenen Gehäuse oder LED-Lampen zu verwenden.

5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Plankarte Ausgleichsfläche:

Entwicklungsziel: Extensivwiese mit hohem Blütenangebot

Auf Flurstück 26/63 in Flur 46 der Gemarkung Madenmühlen ist gemäß Plankarte auf rd. 11.340 m² eine Grünlandextensivierung mit Nachsaat durchzuführen. Hierfür ist die Fläche vor Eintritt der Vegetationszeit auf eine Höhe von 3-5 cm zu mähen; das Schnittgut ist abzuführen. Im Anschluss ist die Fläche mit einer Egge oder anderem geeigneten Gerät so zu bearbeiten, dass die Grasnarbe in gleichmäßigen Abständen von etwa 10-15 cm 2-3 cm tiefe Furchen aufweist. Anschließend ist der Bereich flächig mit regionalem Saatgut aus dem Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland, möglicherweise aus dem Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, nachzusäen. Die Saatmischung kann auf eine reine „Blumenkomponente“ beschränkt sein, da es sich um eine umbruchlose Nachsaat im Bestand handelt. Die Mischung soll die folgenden Kennarten beinhalten (Auswahl, aus der mind. 90 % der genannten Arten zu verwenden sind, die in der Mischung wiederum mind. 70 % ausmachen sollen): Achillea millefolium, Agrimonia eupatoria, Betonica officinalis, Carum carvi, Centaurea jacea, Crepis biennis, Daucus carota, Galium album, Galium wirtgenii, Hypochaeris radicata, Knautia arvensis, Leontodon hispidus, Leucanthemum vulgare, Lotus corniculatus, Lychnis flos-cuculi, Malva moschata, Pimpinella major, Plantago lanceolata, Plantago media, Primula veris, Prunella vulgaris, Ranunculus acris, Ranunculus bulbosus, Rhinanthus minor, Rumex acetosa, Salvia pratensis, Sanguisorba minor, Sanguisorba officinalis, Scorzonera odorum, Tragopogon pratensis.

Ansatzstärke: 1 g/m². Pflege/Nutzung: Die Wiese ist unter Ausschluss der Düngung zweischichtig zu mähen (eine Nutzung als Heu ist sinnvoll) oder periodisch mit Schafen zu beweidet. Die erste Nutzung im Jahr hat als Heutät zu erfolgen und ist zulässig ab dem 22. Juni, die zweite Nutzung kann eine Beweidung durch Schafe sein und ist ab dem 15. September möglich.

Die baulichen Anlagen sowie der Zaun und die Lagerfläche sind zu räumen. Die vorhandenen Säume und Gehölze sind zu erhalten.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Festsetzung zur Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachneigung: Dächer sind

- bei gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer etc. mit einer Neigung von 5° bis 35°
- bei einseitig geneigten Dachflächen (Pultdächer etc.) mit einer Neigung von 5° bis 25° auszuführen.

Dacheindeckung: Zulässig sind rote und rotbraune sowie anthrazitfarbene Dacheindeckungen aus Tonziegeln oder Dachsteinen sowie beschichtete Zinkblech, Aluminiumblech sowie Folien und dauerhafte Begrünungen. Alternativ sind Dächer mit Pultdachbegrünung (UPD) darf 7 m und der obere Pultdachabschluss (OPD) 10,5 m nicht überschreiten.

2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten. Die maximale Schriftgröße für Werbeanlagen beträgt 3,5 m. Lichtwerbungen in Form von Blink- oder Lauffichtern sind unzulässig. Im südlichen Bereich der Zufahrt sowie im Bereich der Stellplätze ist eine Mastwerbeanlage (Pylon) zulässig. Mastwerbeanlagen und Werbefahrten dürfen nicht höher als 10 m über Niveau Parkplatz sein.

3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter im SO sind durch geeignete Maßnahmen gegen eine allgemeine Ansicht abzuschirmen.

4 Einfriednungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabträger bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante.

5 Begrünung von Stellplätzen (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als fünf ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbäum gemäß Artenliste 1 zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume sind möglichst gleichmäßig auf den Stellplätzen zu verteilen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen mit mindestens 1 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m² große als Pflanzinsel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Randalig gepflanzte sowie bereits bestehende Bäume werden ebenfalls zur Anrechnung gebracht.

C) Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Driedorf wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwendet werden. Die Entsorgung des Abwassers ist zulässig ab dem 22. Juni, die zweite Nutzung kann eine Beweidung durch Schafe sein und ist ab dem 15. September möglich. 3 Bodendenkmäler Werden bei urdataben Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalgeschütztebehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Planungsraum liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Madenmühlen, Hohenroth sowie Driedorf des WBV Dillkreiss mit Sitz in Sinn. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 15.04.2016 (StAnz. 25/2016 S. 620) sind zu beachten. 4 Trinkwasserschutzgebiet Der Planungsraum liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Madenmühlen, Hohenroth sowie Driedorf des WBV Dillkreiss mit Sitz in Sinn. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 15.04.2016 (StAnz. 25/2016 S. 620) sind zu beachten. 5 Artenschutz Artsspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist. Jedoch sind folgende Vorkehrungen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern: - V 1 Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. - V 2 Beim Rückbau der Bestandsgebäude ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und eine fachkundige Person oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen. Da die potenziellen Verstecke an den Gebäuden nicht wintergeeignet sind, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden. - V 3 Sollte der Rückbau der Bestandsgebäude innerhalb der gesetzlichen Brutzeit erfolgen, so ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Brutaktivitäten von Vögeln durch eine fachkundige Person durchzuführen. Ergeben sich Hinweise auf Niststätten, sind die weiteren Baumaßnahmen zeitlich mit der UNB abzustimmen. - V 4 Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 29./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltaubgeleitung abzusichern. - V 5 Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind vorsorglich an geeigneten Standorten in Driedorf insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

Ansatzstärke: 4 g/m². Pflege: Die begrünter Flächen können gemäß werden, sobald der Aufwuchs am Straßenrand die Sicht behindert (in der Regel zwei bis drei Mahdtermine im Jahr). Die Ansaat darf nur unter Verwendung von Saatgut regionaler Herkunft (Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland, Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland) durchgeführt werden.

Zuordnungsfestsetzung

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden vor, deren Ausgleich in Form von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugerechnet werden können. Dem entsprechend werden der Wert der Flächen sowie die Kosten für Planung, Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unter Anwendung des Verteilungsmaßstabs „überbaubare Fläche“ dem Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel (70 %), dem Sondergebiet Sport (17 %) und den öffentlichen Verkehrsflächen (13 %) anteilig zugeordnet. Hierbei gilt, dass durchgeführte Maßnahmen mit den tatsächlich entstandenen Kosten eingestellt werden.

Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Alnus glutinosa - Schwarzerle
- Crateagus laevigata - Weißdorn
- Crateagus monogyna - Weißdorn
- Fagus sylvatica - Rotbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Quercus robur - Stieleiche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Salix alba - Silberweide
- Salix caprea - Salweide
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde

zulässig sind jeweils auch Sorten

Obstbäume (H., v., 8-10) regionale und seltene Sorten vorziehen:

- Cydonia oblonga - Quitte
- Juglans regia - Walnuss
- Malus domestica - Apfel
- Malus sylvestris - Wildapfel
- Mespilus germanica - Mispel
- Prunus avium - Kulturkirsche
- Prunus spec. - Pfirsich, Aprikose, Mandel, Pflaume, Zwetschge, Reneklode, Mirabelle, etc.
- Pyrus communis - Birne
- Sorbus domestica - Speierling

zulässig sind jeweils auch Sorten

Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

- Berberis vulgaris
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Cytisus scoparius - Besenginster
- Eumyrmus europaeus - Pfaffenhäuten
- Frangula alnus - Faulbaum
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Hundrose
- Pyrus pyrae - Wildbirne
- Ribes div. spec. - Beerensträucher
- Salix cinerea - Grauweide
- Salix purpurea - Purpurweide
- Salix triandra - Mandelweide
- Salix viminalis - Korbweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

zulässig sind jeweils auch Sorten

Artenliste 3 (Naturahe Ziergehölze, Obststräucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

- Amygdalifolia div. spec. - Felsenbirne
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Buddleja div. spec. - Sommerflieder
- Buxus sempervirens - Buchsbaum u. Sorten
- Chaenomeles div. spec. - Zierquitten
- Cornus mas. - Kornelkirsche
- Cytisus div. spec. - Ginster
- Deutzia div. spec. - Deutzie
- Genista div. spec. - Ginster
- Hibiscus syriacus - Elbisch und Sorten
- Ilex aquifolium - Stechpalme
- Ilex verticillata - Gemeine Winterbeere
- Lonicera caerulea - Blaue Heckenkirsche
- Malus div. spec. - Zierapfel
- Philadelphus div. spec. - Fatschen Jasmin
- Ribes div. spec. - Johannisbeere
- Rosa div. spec. - Rosen
- Rubus div. spec. - Brombeere, Himbeere
- Salix rosmarinifolia - Rosmarinweide
- Sorbus div. spec. - Eberesche, Mehlbeere
- Spiraea div. spec. - Spiere
- Syringa div. spec. - Flieder
- Vaccinium div. spec. - Heidel-, Preiselbeere
- Weigela div. spec. - Weigela

Im Falle des begründeten Verdachts, dass durch satzungsgemäße Baurbeiten im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, die nicht durch die Legalanahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgedeckt sind, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab eine Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Auf die unmittelbare Wirkung des Artenschutzrechts auch im Geltungsbereich gültiger Bebauungspläne wird hiermit hingewiesen.

Driedorf, den 29. Okt. 2020

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 05.02.2021

Driedorf, den 08. Feb. 2021

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Satzung

Stand: 08.03.2019
 06.08.2019
 09.03.2020
 03.08.2020

Bearbeitet: E. Schade
 CAD: Max Vix
 Maßstab: 1:1000

Verfasser: Elisabeth Schade Del-Ing. Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH

Alle Brauereihöfe, Leihgärtener Weg 37, 35302 Gießen
 Tel. 0641 / 87 73 04-0 / Fax 0641 / 87 73 04-9 / info@plan-es.com

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 24.04.2018

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 27.09.2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 27.09.2019
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.10.2019 bis einschließlich 01.11.2019

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.04.2020
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 05.06.2020

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 29.09.2020

Die Bekanntmachungen erfolgten im *Mittlungsblatt für die Gemeinde Driedorf*.

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 05.02.2021

Driedorf, den 08. Feb. 2021

Bürgermeister

Gemeinde Driedorf

Ortsteil Driedorf

Bebauungsplan "Driedorf-Nord, OT. Driedorf" 4. Änderung (EDEKA)

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Ausgleichsfläche